**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 13 (1921)

Heft: 7

Rubrik: Volkswirtschaft

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeitslosenunterstützung nicht mehr als 50 % über der Skala im Artikel 8 stehen sollen. Also Anwendung des bekannten Solothurner Urteils. Da diese Bestimmung aber nicht absoluter Natur ist, tun die Teilarbeitslosen gut daran, auf der vollen 50 %igen Entschädigung bei Verkürzung der Arbeitszeit zu beharren.

Der Zwang zur Arbeitsannahme, insbesondere ausserberuflich, soll so gehandhabt werden, dass der Ledige vor dem Verheirateten und der Jüngere vor dem

Aelteren nach auswärts geschickt wird.

Unzureichendes Lohnangebot soll die Pflicht zur Arbeitsannahme nicht unter allen Umständen ausschliessen. Diese Bestimmung ist ausserordentlich gefährlich, da sie geeignet ist, den «Lohnabbau» zu fördern. Auf alle Fälle hätte die «Wegleitung» sagen müssen, dass die Verweigerung der Annahme vertragswidriger Arbeitsbedingungen den Unterstützungsanspruch nicht ausschliesst. Bei Annahme nicht berufsmässiger Arbeit ist auf die bisherige Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Zu Erdarbeiten sind zuerst Erdarbeiter, Taglöhner, Gärtner und Maurer und erst wenn diese Berufe fehlen andere Berufskategorien heran-

Die Kontrollbestimmungen können wir übergehen, denn diese werden den Arbeitslosen genügend eingeschärft. Dagegen ist wichtig zu wissen, dass Unterstützung erst vom Tage der Anmeldung an ausbezahlt

wird.

In ausserordentlichen Fällen kann eine ausserordentliche Unterstützung bis zum Betrage von 1000 Fr. ausgerichtet werden. Die Genehmigung hierzu unterliegt der Regierung. Bei Verschulden des Arbeitslosen kann die Regierung auf Antrag, auch wenn das Einigungsamt anders entschieden hat, den Arbeitslosen auf Gesuch in den Genuss der Unterstützung einsetzen. Die Unterstützungsdauer beträgt erstmals 60 Tage; sie kann von der kantonalen Regierung auf 90 bis 150 Tage erstreckt werden. Die Regierung kann beim Bundesrat die Verlängerung auf über 150 Tage beantragen.

Beschäftigung mit Notstandsarbeiten darf nicht an

Unterstützungsdauer angerechnet werden.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, nach denen sich der Arbeitslose richten muss, wenn er auf die Unterstützung Anspruch macht. Im übrigen sind die Arbeitersekretäre und Kartellvorstände in der Lage, über alles Wissenswerte erschöpfend Auskunft zu geben. «Wegleitungen» zum Selbstkostenpreis von 30 Rp. nebst Porto von 10 Rp. können vom Sekretariat des Gewerkschafsbundes bezogen werden.



# Volkswirtschaft.

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung eine neue Kreditvorlage im Betrage von 15 Millionen Franken zur Förderung der Bautätigkeit und für die Subventionierung von Notstandsarbeiten unterbreitet, die in der Junisession der Bundesversammlung angenommen worden ist. Für den gleichen Zweck sind bisher die folgenden Beträge aufgewendet resp. bewilligt worden:

of T : 1010	
27. Juni 1919	20,000,000 Fr.
27. Juni 1919	12,000,000 »
11. Mai 1920	10,000,000 »
18. Februar 1921	15,000,000 »
Juni 1921	15,000,000 »
Total	72,000,000 Fr.

Alle diese Beiträge wurden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Kantone und Gemeinden ihrerseits einen Beitrag in gleicher Höhe beschliessen.

## Die Arbeitslosigkeit am 20. Juni 1921.

Berufsgruppen	Gänzlich Arbeitslose		Teil- weise	Gesamt-
	Total	Davon unter- stützt	Arbeits- lose	Betrof- fenen
Bergbau, Torfgräberei	221	82	_	221
Landwirtschaft und Gärtnerei	536	141	_	536
Forstwirtschaft, Fischerei .	134	24	6	140
Lebens- und Genussmittel .	1,232	805	396	1,628
Bekleidungsgewerbe, Leder-				
industrie	3,829	3,063	7,371	11,200
Herstellg. von Bauten, Malerei	4,124	1,438	165	4,289
Holz- und Glasbearbeitung .	1,283	576	282	1,565
Textilindustrie	9,908	6,482	31,785	41,693
Graph. Gewerbe, Papierind	692	368	1,766	2,458
Chemische Industrie	673	343	2,148	2,821
Metallbearbeitung, Masch u.				
elektrische Industrie	6,349	3,598	18,112	24,461
Uhrenindustrie, Bijouterie .	14,205	10,572	17,231	31,436
Handel und Verwaltung	2,167	825	20	2,187
Hotel- und Wirtschaftswesen	318	_		318
Verkehrsdienst	355	152	_	355
Freie und gelehrte Berufe .	588	131	_	588
Haushalt	628	59	_	628
Ungelerntes Personal	7,408	2,617	255	7,663
Kleinbetriebe aller Art		_	500	500
Gesamttotal am 22. Juni 1921	54,650	31,276	80,037	134,687

Handelsstatistik. Der soeben vom eidg. Zolldepartement herausgegebenen Statistik über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waren im I. Quartal 1921 entnehmen wir die folgenden Angaben:

I. Einfuhr. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März wurden in die Schweiz insgesamt Waren eingeführt im Werte von 782,632,089 Fr. (in derselben Periode des Vorjahres 1,043,138,277 Fr.). Die Zufuhr von Lebensmitteln ist im allgemeinen gleichgeblieben; zugenommen hat die Einfuhr von Getreide (1920: 1,549,421 q; 1921: 1,719,855 q), von animalischen Nahrungsmitteln (1920: 110,440 q), 1921: 164,184 q); abgenommen hat die Einfuhr von Kolonialwaren (1920: 545,795 q, 1921: 481,658 q) und von Tieren (1920: 15,717 Stück, 1921: 7849 Stück). Bei den übrigen Waren bietet die Statistik folgendes Bild: Tabak wurde eingeführt im 1. Quartal 1921: 5066 q (1920: 22,034 q); Getränke 1921: 673,334 hl (1920: 420,104 hl). Die Einfuhr von Textilwaren ist eher geringer als im Vorjahr; einzig die Baumwollzufuhr ist höher (108,741 q, 1921: 82,222 q). Deutlich äussert sieh die Krise bei der Eiseneinfuhr (1920: 1,270,836 q, 1921: 521,554 q). Auch die Zufuhr von Chemikalien ist geringer (1920: 419,800 265,468 q):

II. Ausfuhr. Der Umfang der Krise äussert sich in die Augen springend bei einem Vergleich der im ersten Quartal 1920 ausgeführten mit den im ersten Quartal 1921 ausgeführten Waren. Der Wert der 1920 in dieser Zeitperiode ausgeführten Waren betrug 866,394,013 Fr., 1921 betrug er nur 495,883,929 Fr. Dabei muss allerdings in Betracht gezogen werden, dass einige Waren im Wert gesunken sind. So wurden zum Beispiel im I. Quartal 1920 120,120 q Eisen im Wert von 16,054,385 Fr. ausgeführt, 1921 waren es 135,439 q im Wert von 8,780,668 Fr. Ausserordentlich abgenommen hat die Ausfuhr von Holz (1920: 609,445 q; 1921: 151,743 q), von Papier (1920: 49,247 q; 1921: 13,505 q), von Baumwolle (1920: 64,945 q; 1921: 44,824 q), von mineralischen

Stoffen (1920: 416,273 q; 1921: 275,391 q) und namentliche von Uhren (1920: 3,862,990 Stück; 1921: 2,113,058 Stück).

Der Wert der im ersten Quartal 1921 eingeführten Waren überstieg den Wert der in demselben Zeitraum ausgeführten Waren um 286,748,160 Fr.

Stand der Lebenskosten im Mai 1921. Nummer 23 des «Schweiz. Konsum-Verein» veröffentlicht die Indexziffer über den Stand der Lebenskosten in der Schweiz am 1. Mai 1921. Die Indexziffer, die den Gesamtausdruck der Preisbewegung darstellt, weist auf den 1. Mai einen Rückgang auf, der alle monatlichen Veränderungen seit dem 1. Oktober 1920 weit übertrifft. Nur drei Artikel sind im Preise gestiegen: Ersatzfette (3%), Kartoffeln im Detailverkauf (5%) und Sauerkraut (9%). Alle übrigen Artikel sind im Preise gleichgeblieben oder weisen sogar in den meisten Fällen einen Preisrückgang auf. Am stärksten ist der Rückgang bei Kohlen (43%), dann folgen Griess (17%), Eier und Seifen (14%), Gerste (12%), «andere Speiseöle» (11 %). Bei weitern elf Artikeln schwankt die Preissenkung zwischen 6 und 10 %, und bei 18 Artikeln beträgt sie 5 % oder weniger.

Der Gesamtindex betrug am 1. Mai 1921: Fr. 2264.28 (am 1. April 1921: Fr. 2460.28, am 1. Oktober 1920: Fr. 2790.53 und am 1. Mai 1920: Fr. 2559.35). Die Indexziffer steht somit um Fr. 196.— (7,97 %) unter derjenigen vom 1. April 1921. Der gesamte Rückgang seit dem Oktober 1920 (Höchststand) beträgt Fr. 526.25 (18,86 %). Gegenüber dem 1. Juni 1914 steht die Indexziffer immer noch um 112,27 % höher.

Von den einzelnen Städten weist den stärksten Rückgang auf Bellinzona mit 259.34 (10,26%), den schwächsten Bern mit 133.03 (5,43 %). Am niedrigsten steht die Indexziffer in Basel (2192.25), am höchsten Lugano (2478.15).

Der Mieterschutz. Der Schweizerische Mieterschutzverband gelangte am 12. Mai mit einer Eingabe an den Bundesrat um Abweisung der Anträge der Hausbesitzervereine betreffend Einschränkung oder Aufhebung des Mieterschutzes. Diese Eingabe wurde vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes durch ein eigenes Schreiben an den Bundesrat in folgender Weise unterstützt:

Bern, den 10. Juni 1921.

An den schweizerischen Bundesrat, Bern.

Herr Bundespräsident! Herrn Bundesräte!

Der Schweizerische Mieterverband hat Ihnen am 12. Mai 1921 unter Darstellung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt beantragt, auf die Forderungen der Hausbesitzervereine nach Abbau der Mieterschutzvorschriften nicht einzutreten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund schliesst sich der Stellungnahme des Mieterverbandes in allen Teilen an. Wir gestatten uns zudem, auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass die Vorschriften zum Schutze der Mieter durch die Arrangierung von Scheinverkäufen durchbrochen wurden. So sind Fälle nachweisbar, dass Mieter von Mietämtern geschützt wurden gegen Erhöhung von Mieten um 100—200 Fr. pro Jahr, während die gleichen Mieter abgewiesen wurden bei Eigentumswechsel, auch wenn es sich um Mietpreis-erhöhungen von 5—600 Fr. handelte. Es wird sogar behauptet, dass geradezu ein Tauschverkehr in Liegenschaften stattfinde, um den Bestimmungen des Mieterschutzes auszuweichen.

Angesichts der Wohnungsnot und der teuren Baupreise zeigen die Mietpreise immer noch steigende Tendenz, ganz im Gegensatz zu den Arbeitslöhnen, die unverkennbar unter dem Druck der Wirtschaftskrise sin-

Der Bund hat die Pflicht, in dieser schweren Zeit der Krise, die von der Arbeiterschaft wiederum die härtesten Opfer fordert, alles vorzukehren, um auch deren Interessen wirksam zu schützen.

Wir beantragen Ihnen daher, die Verordnung betr. Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot in der Weise zu ergänzen, dass:

1. der Mietpreis bei neuen Häusern eine normale Verzinsung und Amortisation der Baukosten nicht überschreiten darf;

2. der Mietpreis der Wohnungen in Häusern, die vor dem Krieg gebaut wurden, im Maximum nicht mehr als 30% betragen darf als am 1. August 1914.

Der rücksichtslosen Gewinnsucht und Ausbeutung der Mieter muss unbedingt ein Ende gemacht werden.

Es ist auch gar nicht einzusehen, mit welchem Recht Hauseigentümer von ältern Wohnhäusern mit deren Verkauf übermässige Gewinne auf Kosten der Mieter machen sollen. Die Geldentwertung kann doch gewiss nicht zur Begründung dienen, denn der kleine Sparer, der 1914 100 Fr. in der Sparkasse liegen hatte, kann die Geldentwertung auch nicht geltend machen und heute 200 Fr. zurückverlangen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, im Interesse der Allgemeinheit im Sinne unserer Anträge eine Revision der Verordnung eintreten zu lassen, und zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Der Sekretär:



# Notizen.

Den unrechten «Wau-Wau» berochen hat der «Basler Vorvärts» in seiner Nummer vom 7. Juni, wenn er sich an Karl Dürr heranmacht wegen einer Besprechung der internationalen Konferenz vom 1. und 2. April in Amsterdam. Der Bericht stammt von einem Mitarbeiter. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» hat allerdings keine Verpflichtung, das internationale Ar-beitsamt zu tadeln oder zu rühmen. Sie anerkennt und kritisiert je nachdem, ob das eine oder andere im Interesse der Gewerkschaften geboten erscheint. Wir befinden uns da in einer angenehmeren Lage als der «Basler Vorwärts», dem die 21 Bedingungen von Moskau vorschreiben, jedesmal, wenn er etwas vom internationalen Arbeitsamt hört - gleichgültig was -, einen Tobsuchtsanfall zu mimen.

Auf die Hosen sitzen! möchte man dem Eb.-Korrespondenten des «Basler Vorwärts» zurufen, der das Unglück hatte, vom Lehrerseminar in ein Gewerkschaftssekretariat hinüberzuwechseln. Er mokiert sich darüber dass das internationale Arbeitsamt von ihm zwecks Durchführung der Statistik über die Produktion die Beantwortung von 92 Fragen verlangt; denn Wirtschafts- und Sozialpolitik wie Gewerkschaftswesen sind ihm noch mit sieben Siegeln verschlossene Bücher. Er weiss von nichts anderem, als von der revolutionären Einheitsfront. Seine Mitglieder sollten ihm wirklich den guten Rat geben, sich erst auf die Hosen zu um dann zu schreiben, wenn er etwas gesetzen lernt hat.